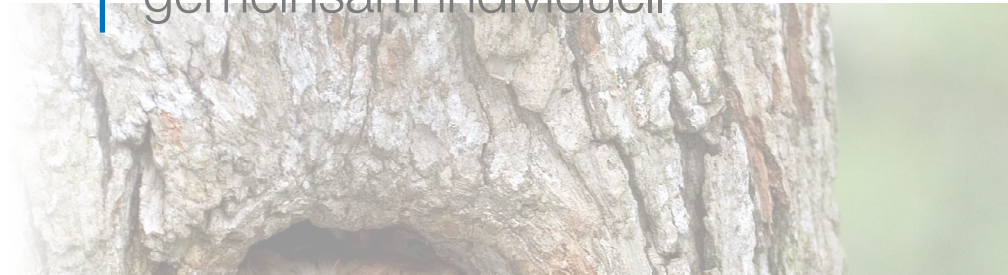


| gemeinsam individuell



# *Rückstellungsreglement*

der Valitas Sammelstiftung BVG

Gültig ab 31. Dezember 2019

# *Inhaltsverzeichnis*

<b>Art. 1</b>	<b>Grundsätze und Ziele</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Ebene Stiftung</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Ebene Vorsorgekasse</b>	<b>3</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Technische Rückstellungen auf Stiftungsebene</b>	<b>3</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Nichttechnische Rückstellungen</b>	<b>6</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Rückstellung Anlagerisiken</b>	<b>6</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Vorgehen</b>	<b>7</b>
<b>Art. 8</b>	<b>Gewinnverteilung</b>	<b>7</b>
<b>Art. 9</b>	<b>Änderungsvorbehalt/Inkrafttreten</b>	<b>7</b>

## **Art. 1 Grundsätze und Ziele**

Gemäss Art. 48e BVV 2 legt die Valitas Sammelstiftung BVG in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit.

Der Stiftungsrat der Valitas Sammelstiftung BVG hat mit Beschluss vom 17.11.2016 die Rückstellungspolitik festgelegt und dieses Reglement verabschiedet. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck jederzeit gewährleistet ist. Als Sammelstiftung unterscheidet die Stiftung zwischen Rückstellungen auf Ebene Vorsorgekasse und Rückstellungen auf Stiftungsebene. Die Vorsorgekassen sind voneinander unabhängig, und die Risikoleistungen Tod und Invalidität vor der Pensionierung sind rückversichert.

## **Art. 2 Ebene Stiftung**

Die Stiftung führt auf Stiftungsebene diejenigen Renten, die nicht rückversichert sind. Es handelt sich dabei vor allem um

- Altersrenten
- lebenslängliche Invalidenrenten (aus Übernahmen)
- aus Alters- bzw. Invalidenrenten entstandene Hinterlassenenrenten
- gewährte Teuerungszulagen nach BVG
- Ausgleichsrenten zwischen gesetzlichen minimalen BVG-Renten und rückversicherten Renten

Für diese Renten werden einerseits das benötigte Deckungskapital und andererseits die nachstehend beschriebenen Rückstellungen und Reserven gebildet. Die Gesamtheit der auf Stiftungsebene geführten Rentenleistungen wird wie eine angeschlossene Vorsorgekasse betrachtet (Rentnerkasse).

## **Art. 3 Ebene Vorsorgekasse**

Auf Ebene Vorsorgekasse werden in der Regel

- Wertschwankungsreserven und
  - freie Mittel
- geführt.

Die Wertschwankungsreserven werden pro Vorsorgekasse individuell bestimmt und hängen von der Struktur der Vermögensanlagen der Vorsorgekasse ab. Die Regeln zur Bestimmung der Wertschwankungsreserven sind im separaten Anlagereglement festgelegt.

Die freien Mittel ergeben sich jeweils aus der Bilanz als Saldo.

Bei Bedarf kann die Vorsorgekasse eigene technische Rückstellungen für bestimmte Risiken (Rückstellungen zum Ausgleich für überhöhte Umwandlungssätze und/oder vorzeitige Pensionierungen) bilden. Die Finanzierung und Äufnung erfolgt gemäss Art. 4.8.

In Ausnahmefällen können die Rentner auf Ebene Vorsorgekasse geführt werden (vorübergehend oder dauernd). In diesen Fällen sind jeweils auf der Ebene Vorsorgekasse die gleichen Rückstellungen für Rentner zu bilden wie auch auf der Ebene Stiftung. Es gelten die gleichen technischen Grundlagen. Solche Vorsorgekassen werden in der Jahresrechnung speziell erwähnt und die entsprechenden Abschlüsse aufgezeigt.

## **Art. 4 Technische Rückstellungen auf Stiftungsebene**

Auf Stiftungsebene werden folgende Rückstellungen gebildet:

- Rückstellung für zukünftige Teuerungsanpassungen nach BVG
- Langlebigkeitsrückstellung bei laufenden Renten, soweit diese nicht rückversichert sind
- Schwankungsreserve für Rentnerbestand

## 1. Technische Grundlagen

Alle notwendigen technischen Berechnungen werden in der Regel mit den gleichen technischen Grundlagen vorgenommen. Bei deren Auswahl ist darauf zu achten, dass sie einerseits das Verhalten des Versichertenbestandes unter Berücksichtigung von Besonderheiten (z.B. hohe Anzahl von Invaliditätsfällen) beschreiben, andererseits sollte die Organisation der Valitas Sammelstiftung BVG bei der Wahl der Grundlagen miteinbezogen werden. Die Wahl der Grundlagen beeinflusst die Höhe der Verpflichtungen und der notwendigen Rückstellungen und somit den Bestand an freien Mitteln.

Bei der Valitas Sammelstiftung BVG werden seit 31.12.2019 die Grundlagen BVG 2015, Periodentafel 2021 und der technische Zinsfuss von 2.00% verwendet. Diese Grundlagen dienen insbesondere zur Berechnung der Deckungskapitalien der von der Stiftung selbst ausgerichteten Renten, insbesondere der Altersrenten. Die Barwerte der anwartschaftlichen Ehegattenrenten werden nach der sogenannten kollektiven Methode bestimmt, d.h. es wird von statistischen Verheirathungshäufigkeiten ausgegangen. Der Stiftungsrat kann nach Rücksprache mit dem Experten der Stiftung andere, insbesondere neue Grundlagen und oder einen anderen technischen Zinssatz durch einfachen Stiftungsratsbeschluss festlegen.

Der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz, der Referenz-Umwandlungssatz sowie die Bandbreiten, in der sich die Verwaltungskommissionen mit ihrem eigenen Umwandlungssatz bewegen dürfen, werden vom Stiftungsrat bestimmt.

## 2. Deckungskapital Ausgleichsrenten

In allen Fällen, in denen der Umwandlungssatz des reglementarischen Guthabens zu einer tieferen Rente als die minimale BVG-Rente führt, wird der Barwert der Ausgleichsrente zurückgestellt. Ist die Altersleistung rückversichert, so

wird der Barwert der von der Rückversicherung einverlangten Ausgleichsprämie als Deckungskapital zurückgestellt. Die Ausgleichsrenten werden analog den gewöhnlichen Altersrenten mit den gleichen Grundlagen wie diese als Deckungskapital der Altersrenten bilanziert. Der Barwert ist in der Bilanzposition Deckungskapital Renten enthalten.

## 3. Deckungskapital Teuerungsrenten

Soweit die Teuerungsanpassung nicht rückversichert ist, wird die gewährte Teuerungsanpassung als Barwert der Rentenerhöhung bilanziert. Bei Invalidenrenten wird die anwartschaftliche Erhöhung der Hinterlassenenleistungen mitberücksichtigt. Der Barwert ist in der Bilanzposition Deckungskapital Renten enthalten.

## 4. Rückstellung Langlebigkeit

Bei den Rentenbezügern bestimmt sich das erforderliche Deckungskapital aus den laufenden Renten als vorgegebene Grösse und den jeweiligen technischen Grundlagen. Die von der Valitas Sammelstiftung BVG für die Berechnungen verwendeten technischen Grundlagen werden als sogenannte Periodentafel periodisch den neuen statistischen Gegebenheiten angepasst. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die weitere Zunahme der Lebenserwartung eine Verstärkung des Deckungskapitals der Rentenbezüger erfordert.

Aufgrund der seit 31.12.2019 verwendeten Grundlagen ergibt sich für den Sollbetrag der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung ein Wert von 0.5% pro Jahr des Deckungskapitals der Rentenbezüger, erstmals per 31.12.2021. Dabei werden Zeitrenten, insbesondere Kinderrenten und AHV-Überbrückungsrenten, nicht berücksichtigt.

Bei einer Umstellung auf neuere Grundlagen wird ab Umstellung pro Jahr, welches seit dem mittleren Beobachtungszeitpunkt der neuen Grundlagen verstrichen ist, das Deckungskapital der Rentenbezüger um 0.5% verstärkt.

Beschliesst der Stiftungsrat die Einführung von Generationentafeln bei den Rentnern, so hat er aufgrund einer Empfehlung des Experten gleichzeitig zu entscheiden, ob der Satz von 0.5% reduziert oder aufgehoben wird.

## 5. Schwankungsreserve Rentnerbestand

Die zur Berechnung der Deckungskapitalien verwendeten technischen Grundlagen widerspiegeln rein statistische Durchschnittswerte. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Rentner länger leben, als in den Berechnungen angenommen wird. Gerade bei kleineren Rentnerbeständen wirken sich Abweichungen von der angenommenen Lebenserwartung stark aus. Zur Sicherstellung der Rentenfinanzierung wird daher eine zusätzliche Rückstellung  $R$  vorgenommen, die wie folgt berechnet wird:

$$R = \frac{0.5}{\sqrt{n}} \times E$$

wobei gilt:  $E$  = Deckungskapital der Rentenbezüger,  
 $n$  = Anzahl Rentner.

Massgebend sind nur das Deckungskapital und die Anzahl Rentner, bei denen die Stiftung selbst Renten oder Rententeile ausrichtet. Renten, die vollständig rückversichert sind, werden nicht berücksichtigt. Ebenso nicht berücksichtigt werden Zeitrenten wie Kinderrenten und AHV-Überbrückungsrenten.

## 6. Rückstellung für zukünftige Teuerungsanpassungen

Für Versichertenbestände, bei denen die Teuerungsanpassung nach BVG nicht rückversichert ist, wird eine Teuerungsrückstellung gebildet. In die Rückstellung fliesen die erhobenen Teuerungsprämien sowie allfällige von Dritten für zukünftige Teuerungsanpassungen erhaltene

Mittel ein, und der Barwert der von der Stiftung gewährten Teuerungszulagen wird abgezogen. Übersteigt die Rückstellung eine Jahressumme an Teuerungsprämien, so entscheidet der Stiftungsrat über die Anpassung der Beitragssätze und/oder die Auflösung/Weiteräufnung der Teuerungsrückstellung.

## 7. Rückstellung für Pensionierungsverluste

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste umfasst zwei Teile:

### a. BVG-Aufstockung

Aufgrund des versicherungstechnisch überhöhten Umwandlungssatzes gemäss BVG kann es passieren, dass die minimalen Leistungen nach BVG höher sind als die reglementarischen Leistungen (BVG-Aufstockung). Dies ergibt einen Verlust aus der Aufstockung auf die BVG-Mindestleistungen. Der Stiftungsrat achtet darauf, dass keine neuen Vorsorgepläne mit BVG-minimalen Sparleistungen abgeschlossen werden und dass die minimalen Sparleistungen bei bestehenden Plänen angehoben werden. Die Stiftung wendet die Verrechnungsmethode an (Vergleich BVG-Leistungen mit reglementarischen Leistungen; Aufstockung nur, wenn die BVG-Leistungen die Leistungen nach Reglement übersteigen.) Wird bei Versicherten, die gemäss Gesetz und Reglement Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung haben, aufgrund der Einzeldaten dennoch eine Aufstockung erwartet, wird der Barwert der BVG-Aufstockung als Rückstellung auf Stufe Vorsorgekasse bilanziert resp. durch diese finanziert. Die durchschnittliche Höhe des Kapitalbezuges wird berücksichtigt.

### b. Umwandlungssatzverluste

Solange die von der Verwaltungskommission bestimmten Umwandlungssätze höher sind als die versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätze, erleidet die Vorsorgekasse Pensionierungsverluste.

Als versicherungstechnisch korrekt werden diejenigen Umwandlungssätze bezeichnet, die sich aufgrund der aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung ergeben. Dabei wird bei Verwendung von Periodentafeln diejenige des entsprechenden Bewertungsjahres benutzt. Beim technischen Zinssatz wird zur Bestimmung der versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätze der technische Zinssatz der aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen für Rentner verwendet.

Bei allen Versicherten, die gemäss Gesetz und Reglement Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung haben, wird als Rückstellung der Barwert der Differenz zwischen reglementarischer Altersrente und derjenigen Altersrente, die sich mit versicherungstechnisch korrektem Umwandlungssatz (in obigem Sinne) ergäbe, bilanziert. Die durchschnittliche Höhe des Kapitalbezuges wird berücksichtigt.

## **8. Finanzierungsbeitrag**

### **a. Berechnung**

Zur Deckung der Pensionierungsverluste auf Stufe Vorsorgekasse berechnet der Experte einen gesonderten Risikobeitrag (Langlebighkeitsbeitrag).

Der Langlebighkeitsbeitrag wird für alle Versicherten in % des versicherten Lohnes sparen und in gleicher Höhe festgesetzt. Sofern sich für Vorsorgepläne, die bei den Sparleistungen nur geringfügig über dem BVG-Minimum liegen, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für BVG-Aufstockungen ergibt, wird für diese Vorsorgekassen ein Zuschlag zum Langlebighkeitsbeitrag erhoben. Der Langlebighkeitsbeitrag wird angepasst, wenn die Verwaltungskommission den Umwandlungssatz senkt und sich dadurch die Differenz zum versicherungstechnisch korrektem Umwandlungssatz der Stiftung reduziert.

### **b. Begleichung**

Die einzelnen Vorsorgekassen begleichen ihren Langlebighkeitsbeitrag laufend via Prämienhebung, via Beiträge des Arbeitgebers oder mittels Verrechnung mit ihrem Anteil an Überschüssen aus Rückversicherung oder vorhandenen übrigen Mitteln.

## **9. Bilanzierung der Rückstellung**

Für die Berechnung der Rückstellung für Pensionierungsverluste werden die Summe aus Barwert BVG-Aufstockung und Barwert Umwandlungssatzverluste abzüglich  $7 \times$  dem Jahresbeitrag des Langlebighkeitsbeitrages verwendet. Die 7 Jahre ergeben sich als Anzahl Jahre ab Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, wobei auf das Alter 65 abgestellt wird. Es wird somit über 7 Jahre gemittelt und die Differenz zwischen Summe der Aufwendungen für Pensionierungsverluste und Summe der Einnahmen zur Deckung dieser Verluste bilanziert. Ebenfalls in die Berechnung fliesst die durchschnittliche Kapitalbezugsquote des laufenden Jahres ein. Sollten sich diese Parameter verschieben, wird die Bilanzierung angepasst, insbesondere bei Erhöhung des Minimalalters für den Bezug der Altersleistung. Negative Werte werden nicht bilanziert.

## **Art. 5 Nichttechnische Rückstellungen**

Nichttechnische Rückstellungen werden nur bei ausgewiesenem Bedarf gebildet, z.B. bei Prozessrisiken.

## **Art. 6 Rückstellung Anlagerisiken**

### **a. Sachverhalt**

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wert- und Kursschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird für die von der Stiftung auf Stiftungsebene geführten Rentenskapitalien (Rentnerkasse) eine separate Rückstellung für Anlagerisiken bzw. Wertschwankungsreserve gebildet.

Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen der Vermögenserträge, so dass sich diese nur in begrenztem Umfang auf das Jahresergebnis der Valitas Sammelstiftung BVG auswirkt.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV 2 entsprochen, welche verlangt, dass die Stiftung die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet. Damit dies gelingt, muss die Stiftung die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint sind damit die Fähigkeiten, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Gesamtvermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

Die Bildung der Wertschwankungsreserve erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, nach denen bei den angeschlossenen Vorsorgekassen die Wertschwankungsreserven gebildet werden. Die Rentner auf Stiftungsebene bilden in diesem Sinne eine Vorsorgekasse.

#### b. Bildung und Auflösung

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses der Rentnerkasse wird der Überschuss zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zum Sollwert verwendet. Bei Vorliegen eines negativen Jahresergebnisses ist dieses soweit möglich der Wertschwankungsreserve zu belasten.

### **Art. 7 Vorgehen**

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, in seinem Bericht zu den Rückstellungen und Schwankungsreserven. Aufgrund der Prüfung des Experten ist das Reglement an die neuen Gegebenheiten anzupassen und sind neuere technische Grundlagen zu beschliessen.

### **Art. 8 Gewinnverteilung**

Der Stiftungsrat entscheidet über die Verteilung bei Gewinnen, insbesondere aus Rückversicherung, welche nicht den einzelnen Vorsorgekassen zugeordnet werden können (siehe auch Vorsorgereglement Art. 76). Dabei sind prioritär die Finanzierungsbedürfnisse der Stiftung, insbesondere die nötige Äufnung von Rückstellungen und die Finanzierung von Verlusten aus der Aufstockung auf BVG und aus Pensionierungsverlusten zu berücksichtigen. Bei den Rentenbezüglern der Rentnerkasse auf Stiftungsebene äussert sich der Stiftungsrat jährlich über die Anpassungen ihrer Renten (Art. 36 Abs. 2 BVG). Sofern die Finanzierung gesichert ist, können die Renten auch auf Wunsch und Beschluss einer Vorsorgekommission angepasst werden.

### **Art. 9 Änderungsvorbehalt/Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 10.06.2020 verabschiedet und tritt per 31.12.2019 in Kraft. Es wird somit für die Bilanzierung des Abschlusses per 31.12.2019 angewandt. Eine Änderung dieses Reglements kann vom Stiftungsrat jederzeit beschlossen werden. Änderungen werden der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt. Massgebend für die Auslegung ist der deutsche Text.

Stiftungsrat der Valitas Sammelstiftung BVG

Datum der Beschlussfassung:  
Zürich, 10. Juni 2020

